

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 214

vom 28. Januar 1992

Gemeinde Thürnen, Mutationen zum Bau- und Strassenlinienplan "Rebgasse, Bifangstrasse und Oberdorf", zum Strassennetzplan West und zu den Zonenvorschriften West

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Thürnen hat am 16. April 1991 die Mutationen zum Bau- und Strassenlinienplan "Rebgasse, Bifangstrasse und Oberdorf" sowie die damit verbundenen Mutationen zum Strassennetzplan West und zum Zonenplan Siedlung West beschlossen.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 25. April 1991 bis 24. Mai 1991 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 17 vom 25. April 1991 und im Gemeindeanzeiger Thürnen Nr. 168 vom 19. April 1991 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer mit schweizerischem Zustelldomizil wurden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt [Postquittung vom 23. April 1991]. Während der Einsprachefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 19. Juli 1991 unterbreitet der Gemeinderat Thürnen die Pläne zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Gemäss § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juli 1967 sind die Gemeinden befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Zonen-, Strassennetz- wie auch Bau- und Strassenlinienpläne zu erlassen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft,

sondern sie sind unter Beachtung bestimmter Prinzipien grundsätzlich abänderbar (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die dabei zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hierfür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch Mutationen zu den vor- genannten Plänen - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessens- kontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1 Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

1.2 In materieller Hinsicht ist folgendes zu bemerken: Eine Vorprüfung der zur regierungsrätlichen Genehmigung eingereichten Mutationspläne hat nicht stattgefunden. Dies musste vor dem Genehmigungsbeschluss nachgeholt werden und hat Anlass zu folgenden Beanstandungen ergeben:

1.2.1 Baulinien entlang von Schienenwegen

Grundsätzlich sind für den Erlass von Bau- und Strassenli- nienplänen die Gemeinden zuständig [§ 4 BauG]. Die Festle- gung von Baulinien entlang von Schienenwegen fällt jedoch

in den Kompetenzbereich des Regierungsrates [vgl. § 94, Abs. 1 sowie § 85 BauG]. Sehen die Baulinien nichts anderes vor, so gilt für Bauten entlang von Schienenwegen ein Minimalabstand - mit Ausnahme von Bauten, die mit dem Bahnbetrieb zusammenhängen - von 10 m von der äussersten Geleiseachse [§ 85 BauG]. Folglich können diejenigen Gemeindebaulinien nicht genehmigt werden, welche innerhalb dieses gesetzlich geschützten Raumes liegen. Die vom Regierungsrat nicht genehmigten Baulinien entlang der Schienenwege sind im Plan mit grün durchgestrichen.

1.2.2 Baulinien entlang von öffentlichen Gewässern

Die Bachbaulinien setzen sich mehrstufig aus dem Minimalabstand von 6.0 m [§ 85 BauG], der vom Regierungsrat darüber[oder eventuell darunter-] hinaus festgelegten Baulinien [§ 94, Abs. 1 und 4 BauG] und den allenfalls von der Gemeinde hinter den kantonalen Baulinien gezogenen eigenen Baulinien [§ 94, Abs. 3 BauG] zusammen. Aus dem Wortlaut der Gesetzesbestimmung von § 94 BauG geht klar hervor, dass die Gemeinde nur hinter den vom Kanton festgelegten Baulinien eigene Baulinien ziehen kann. Die Abstände gemäss § 85 BauG sind keine vom Kanton festgelegten Baulinien, sondern gesetzliche Mindestabstände. Die Gemeinde kann somit erst aktiv werden, wenn vom Kanton bzw. vom Regierungsrat Bachbaulinien festgelegt werden oder mit Regierungsratsbeschluss festgehalten wird, dass der Regierungsrat nicht beabsichtigt, Bachbaulinien zu ziehen und damit die Minimalabstände gemäss § 85 BauG kantonalen Bachbaulinien entsprechen, ohne dass jedoch ein entsprechendes Auflageverfahren gemäss § 37 BauG durchgeführt werden müsste. Dabei darf die Gemeinde die Bachbaulinien lediglich hinter die vom Regierungsrat festgelegten Bachbaulinien ziehen und somit den Minimalabstand von 6.0 m in keinem Fall unterschreiten; jedoch ist als Umkehrschluss aus § 94, Abs. 4 BauG zu folgern, dass der Regierungsrat diese Unterschreitungskompetenz innehat.

Im vorliegenden Fall kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass die von der Gemeinde neu beschlossenen Baulinien entlang des Homburgerbaches grundsätzlich den Tendenzen der Freihaltung des Gewässers nicht entsprechen und diese somit aus folgenden Gründen nicht genehmigt werden können:

- Die Bewilligung der entsprechenden Baulinie bzw. die damit indirekte Sanktionierung einer entsprechenden Neubaute [Garage] auf der Parzelle Nr. 375 könnte gleiche Begehren, mit gleichem Recht auf den ebenfalls unüberbauten und ähnlich gelagerten Parzellen Nrn. 373, 376, 395, 396, 398, 401 und 403 nach sich ziehen.
- Aus Gründen des Naturschutzes sollt das Areal zwischen der Strasse und des Homburgerbaches - soweit nicht bereits überbaut - der Grünzone bzw. einer Uferschutzzone mit entsprechenden Ergänzungsbestimmungen [Parzellen Nrn. 373 - 377 und 395 - 403] zugewiesen werden.
- Aufgrund dieser Ausgangslage lassen die baugesetzlichen Abstände eine Ueberbauung der Parzelle Nr. 375 nicht zu. Im übrigen kann darauf hingewiesen werden, dass für die heute bereits bestehenden Bauten die Besitzstandsgarantie gewährleistet ist. Somit können auch aus Sicht des Ortsbildes für die Umfahrung der Gebäude auf den Parzellen Nrn. 374, 411 und 367 keine gewichtigen Gründe geltend gemacht werden.

Aus all diesen Gründen kann der Regierungsrat die auf den Parzellen Nrn. 375, 374, 441 und 367 von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossenen Baulinien nicht genehmigen.

Die Baulinie auf der Parzelle Nr. 567 ist bereits mit dem Bau- und Strassenlinienplan "Böckterstrasse und Kilchmattweg" [Inv.-Nr. 66/BSP/8/0] vom Regierungsrat genehmigt worden, weshalb dieser kleine Teilbereich vom Regierungsrat ebenfalls nicht genehmigt werden kann.

Alle die unter Ziffer 1.2.2 erwähnten Baulinien, welche vom Regierungsrat nicht genehmigt werden können, sind in den Genehmigungsplänen mit grün durchgestrichen.

1.2.3 Neue Bachüberquerung / neuer Fussweg [Pos. K]

Gestützt auf Artikel 21 des Natur- und Heimatschutzgesetzes sind Ufervegetationen generell geschützt bzw. dürfen diese nicht unnötigerweise beeinträchtigt werden [vgl. a. Erläuterungsbericht THUE 1445 vom Juni 1991, Seite 2 / 2. Bau- und Strassenlinienplan Rebgasse / Bifangstrasse]. Aus diesem Grunde erachtet der Regierungsrat die vorgesehene Linienführung - zweifache Abknickung; Fusswegführung unmittelbar dem Bach entlang - als unzweckmässig. Einer gestreckten, direkten Linienführung, wie sie derzeit im [Teil-] Strassennetzplan "Dorfkern" enthalten ist, ist auf jeden Fall der Vorzug zu geben. Dabei möchte der Regierungsrat den Gemeinderat jedoch ersuchen, nochmals zu prüfen, ob auf die fragliche Bachüberquerung nicht ganz verzichtet werden kann, zumal zwei weitere Uebergänge in Abständen von lediglich 30 bzw. 65 m bereits bestehen bzw. planungsrechtlich bereits sichergestellt sind. Gestützt auf die vorausgehenden Ausführungen und Erwägungen kann auch die neu vorgesehene Bachüberquerung [Pos. K] vom Regierungsrat nicht genehmigt werden. Die entsprechende Bachüberquerung ist in den Genehmigungsplänen mit grün durchgestrichen.

1.2.4 Redaktionelle Bemerkungen

Im Sinne einer redaktionellen Anmerkung wird die Legende mit Hinweisendem Planinhalt des Mutationsplanes zum Bau- und Strassenlinienplanes "Rebgasse, Bifangstrasse und Oberdorf" unter der Rubrik "minimaler Bauabstand zu Gewässern gem. § 85 und § 86 BauG" wie folgt ergänzt:

- "und Schienenwegen"

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung
Keine Bemerkungen.

://: 1. Gestützt auf § 3, Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden die von der Einwohnergemeindeversammlung Thürnen am 16. April 1991 beschlossenen Mutationspläne [Bau- und Strassenlinienplan "Rebgasse, Bifangstrasse und Oberdorf" sowie die Mutationen zum Strassennetzplan West und zum Zonenplan West] mit den nachstehenden Ausnahmen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

Ausnahmen

Von der Genehmigung im Sinne der Erwägungen ausgenommen sind die in den Mutationsplänen grün durchgestrichenen Baulinien sowie die ebenfalls mit grün durchgestrichene Bachüberquerung [Pos. K].

2. Massgebend sind die Exemplare der Pläne mit den Inventarnummern 66/BSP/9/0 [Bau- und Strassenlinienplan "Oberdorf"], 66/eBS/1/1 [Mutation zum endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Rebgasse - Bifangweg"], 66/eBS/4/1 [Mutation zum Bau- und Strassenlinienplan "Rankmattstrasse"], 66/ZPS/0/14 [Mutation zum Zonenplan Siedlung West] und 66/SP/0/8 [Mutation zum Strassennetzplan West].

3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

4. Der Gemeinderat Thürnen wird ersucht, diesen Beschluss den von der Nichtgenehmigung betroffenen Grundeigentümern in geeigneter Weise und innert nützlicher Frist zur Kenntnis zu bringen.

Verteiler: - Gemeinderat Thürnen, 4441 Thürnen
- Raumplanungs- und Architekturbüro
Stengele, Sahl und Holzemer, SSH AG,
Fischmarkt 12, 4410 Liestal
- Kreisgeometerbüro Sissach
Ebenrainweg 1, 4450 Sissach
- Landeskanzlei [Publikation]
- Vermessungsamt
- Tiefbauamt
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Bauinspektorat
- Amt für Orts- und Regionalplanung [10]
- Bau- und Umweltschutzdirektion [2]

Der Landschreiber:

